

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 19

Berlin, den 12. August 2009

03227

Inhalt

17.7.2009	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	394
	231-1-3	
28.7.2009	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung	397
	2013-1-14	
28.7.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5t im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	403
28.7.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5e im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.	404
28.7.2009	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-41VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten	405
	791-1-140	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Vom 17. Juli 2009

Auf Grund des § 3 Absatz 8 Nummer 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Absatz 1) zur Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Februar 2007 (GVBl. S. 111) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Kostenverzeichnis

Übersicht

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung und Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigungen

Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen:	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	37,30 €
1.1.3	Für jedes neu gebildete Flurstück	74,50 €
1.1.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

Anmerkung:

Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen

- a) die Länge der neu zu bildenden Grenzen,
- b) die Länge der herzustellenden Grenzen,
- c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.

Nummer	Tätigkeit	Kosten
--------	-----------	--------

Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.

Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neu zu bildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.

1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
1.2.1	Entsprechend der Länge der neu zu bildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 €/m ²	350 €
	b) über 250 €/m ² bis 500 €/m ²	425 €
	c) über 500 €/m ²	510 €
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 €/m ²	76 €
	b) über 250 €/m ² bis 500 €/m ²	92,50 €
	c) über 500 €/m ²	109 €
1.2.1.3	Für jeden neu zu bildenden Grenzpunkt	37,30 €
1.2.1.4	Für jedes neu gebildete Flurstück	74,50 €
2.	Grenzherstellung; Abmarkung: Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzherstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1
2.2	Für jeden Grenzpunkt	37,30 €
2.3	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

Nummer	Tätigkeit	Kosten	Nummer	Tätigkeit	Kosten
<p>Anmerkung: Als Länge der für die Grenzerstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen</p> <p>a) die Länge der herzustellenden Grenzen, b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.</p> <p>Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.</p> <p>Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.</p>					
3.	Gebäudevermessung: Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude		5.	Absteckung baulicher Anlagen: Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung)	
3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A	5.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	Kostentabelle 2, Spalte C
3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €	<p>Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.</p>		
4.	Lageplanherstellung: Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung		6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen: Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplans entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1	6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B
4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B	6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €
4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte B	<p>Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.</p>		
4.4	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €	7.	Absteckung baurechtlicher Linien:	
<p>Anmerkung: In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.</p> <p>Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z.B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.</p> <p>Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Plans hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.</p> <p>Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.</p>			7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
			7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
				a) bis 250 €/m ²	378 €
				b) über 250 €/m ² bis 500 €/m ²	457 €
				c) über 500 €/m ²	554 €
			7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
			7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €
			<p>Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.</p>		
			8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien: Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
			8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	

Nummer	Tätigkeit	Kosten
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert	
	a) bis 250 €/m ²	378 €
	b) über 250 €/m ² bis 500 €/m ²	457 €
	c) über 500 €/m ²	554 €
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem bei Erstellung temporärer Anschlusspunkte	163 €

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

9.	Bescheinigungen	
	Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	74,50 €

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
	bis 250 €	über 250 € bis 500 €	über 500 €
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	620	733	871
70	735	872	1 041
90	885	1 053	1 261
110	1 035	1 233	1 481
130	1 185	1 413	1 702
150	1 335	1 594	1 922
170	1 485	1 774	2 142
190	1 635	1 955	2 363
210	1 785	2 135	2 583
240	1 928	2 308	2 794
270	2 148	2 572	3 116
300	2 368	2 837	3 439
330	2 588	3 101	3 762
360	2 807	3 365	4 085
390	3 027	3 630	4 407
420	3 247	3 894	4 730
450	3 467	4 158	5 053

480	3 686	4 423	5 376
510	3 906	4 687	5 698
540	4 126	4 952	6 021
570	4 346	5 216	6 344
600	4 565	5 480	6 667
650	4 858	5 833	7 097
700	5 225	6 273	7 635
	je weitere angefangene 50 m + 366 €	je weitere angefangene 50 m + 440 €	je weitere angefangene 50 m + 538 €

Kostentabelle 2

	A	B	C
Geschossfläche (GF) bis m ²	Kosten Euro	Kosten Euro	Kosten Euro
30	399	319	496
60	470	390	577
90	533	453	738
120	576	496	838
180	639	559	970
240	724	644	1 086
300	808	728	1 186
400	895	815	1 321
500	978	898	1 489
600	1 054	974	1 657
über 600 m ² bis 6 000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	88	88	255
über 6 000 m ² bis 18 000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	66	66	112
über 18 000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	39	39	112

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Polizeibenutzungsgebührenordnung in der Fassung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl. S. 525), erhält die nachstehende Fassung:

„Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen		
	a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je Fall	177,00 €
	b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je Fall	169,07 €
	c) ohne ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit	je Fall	127,00 €
2	Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen, sowie Transport von Personen zur Feststellung von Alkohol- oder Rauschmittelbeeinflussung mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatzstunde	42,00 €
3	Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen	je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	63,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	49,00 €
4.1	Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	129,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	125,00 €
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	99,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	107,00 €
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	81,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	88,00 €
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	195,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	240,00 €
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	186,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	231,00 €
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	114,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	138,00 €
	g) vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art durch Ermittlung des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin	je Einsatzfall	43,00 €
4.2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	97,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	93,00 €
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	75,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	83,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	65,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	72,00
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	163,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	208,00 €
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	162,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	207,00 €
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	98,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	122,00 €
4.3	Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitarbeiter der bezirklichen Ordnungsämter, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	138,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	135,00 €
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	106,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	115,00 €
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	86,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	93,00 €
d)	durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	205,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	250,00 €
e)	begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	193,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	238,00 €
f)	Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,51 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je Einsatzfall	119,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je Einsatzfall	143,00 €
g)	vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art durch Ermittlung des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin	je Einsatzfall	48,00 €
	<p>Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist.</p> <p>Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.</p> <p>Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.</p> <p>Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.</p> <p>Eine vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit dem Ziel, dass er oder sie oder eine andere berechnigte Person das Fahrzeug selbst entfernt, vor Ort durch Kennzeichennachfrage (Halteauskunft) oder Hinweise am Fahrzeug oder sonstige Wahrnehmungen ermittelt und in der Wohnung, dem Haus, dem Ladengeschäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit aufgesucht und dadurch eine Beauftragung eines Abschleppunternehmens im Rahmen der Umsetzungsanordnung vermieden werden konnte.</p>		
5	Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen		
a)	Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je erste halbe Einsatzstunde	94,00 €

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
		je weitere halbe Einsatz- stunde	31,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je erste halbe Einsatzstunde	101,00 €
		je weitere halbe Einsatz- stunde	36,00 €
b)	Transport von sichergestellten Fahrzeugen ab 3,51 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je erste halbe Einsatzstunde	113,00 €
		je weitere halbe Einsatz- stunde	85,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je erste halbe Einsatzstunde	123,00 €
		je weitere halbe Einsatz- stunde	101,00 €
c)	ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sicher- gestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigem Ge- samtgewicht	je halbe Einsatzstunde	1,00 €
d)	ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sicher- gestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen ab 3,51 t zulässigem Ge- samtgewicht		
	montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr	je halbe Einsatzstunde	7,00 €
	montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags	je halbe Einsatzstunde	10,00 €
e)	Transport von sichergestellten Booten	je halbe Einsatzstunde	69,00 €
	Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug war unter- wegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis e) in gleicher Höhe erhoben.		
f)	Verwahrung von		
	Fahrrädern	je Tag	0,50 €
	Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen	je Tag	1,25 €
	Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Krankenfahrstühlen	je Tag	2,50 €
	Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen mit einem zuläs- sigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in ent- sprechender Größe	je Tag	6,25 €
	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,81 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	12,50 €
	Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten	je Tag	2,50 €
	Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	5,00 €
	Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	7,50 €
	Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteilen	je m ² Lagerfläche und Tag	0,50 €
	Je Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von		42,00 €
	erhoben.		
	Bei Leerfahrten wird der Zuschlag nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben.		

Tarif- stelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten		
	a) je Krafterad	je halbe Einsatzstunde	27,00 €
	b) je Begleitkraftwagen	je halbe Einsatzstunde	23,00 €
	Je Begleitung wird ein Zuschlag von erhoben.		52,00 €
7	Eigentumssicherung nach Straftaten, Unglücksfällen sowie eines dahin gehenden zurechenbaren Anscheins und Eigentumssicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15, 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	je Einsatzfall	55,00 €
	zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen		
8	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland/Baustellensicherungen, Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist	je Einsatzfall	65,00 €
	zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen		
9	Beratung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle		
	a) Aufwendige Individualberatungen in der Beratungsstelle mit mehr als einer halben Stunde Dauer für jede folgende halbe Stunde Dauer		40,00 €
	b) Sicherheitsberatungen vor Ort für jede halbe Stunde		40,00 €
	Je Sicherheitsberatung vor Ort wird ein Fahrkostenzuschlag von erhoben.“		4,00 €

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 2009

Der Senat von Berlin

Harald W o l f
Bürgermeister

Gisela v o n d e r A u e
Senatorin
für den Senator für Inneres und Sport

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5t
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-B5t vom 18. Oktober 2006 mit Deckblatt vom 16. Juli 2008 für das Gelände zwischen Weinmeisterstraße, Neue Schönhauser Straße und Rosenthaler Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummer 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5e
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-B5e vom 18. Oktober 2006 mit Deckblatt vom 16. Juli 2008 für die Grundstücke Hackescher Markt 4, Neue Promenade 3-9, Kleine Präsidentenstraße 1/3 und Große Präsidentenstraße 5-10 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummer 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-41VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1-41VE vom 9. November 2007 mit Deckblatt vom 5. Dezember 2008 für die Grundstücke Lützowufer 20-23, Lützowplatz 2/18 sowie Wichmannstraße 1-3 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-60 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, vom 18. Februar 1965 (GVBl. S. 322) festgesetzten Bebauungsplan. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsplans II-L-11 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Tiergarten, vom 26. Februar 2002 (GVBl. S. 141) festgesetzten Landschaftsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG